

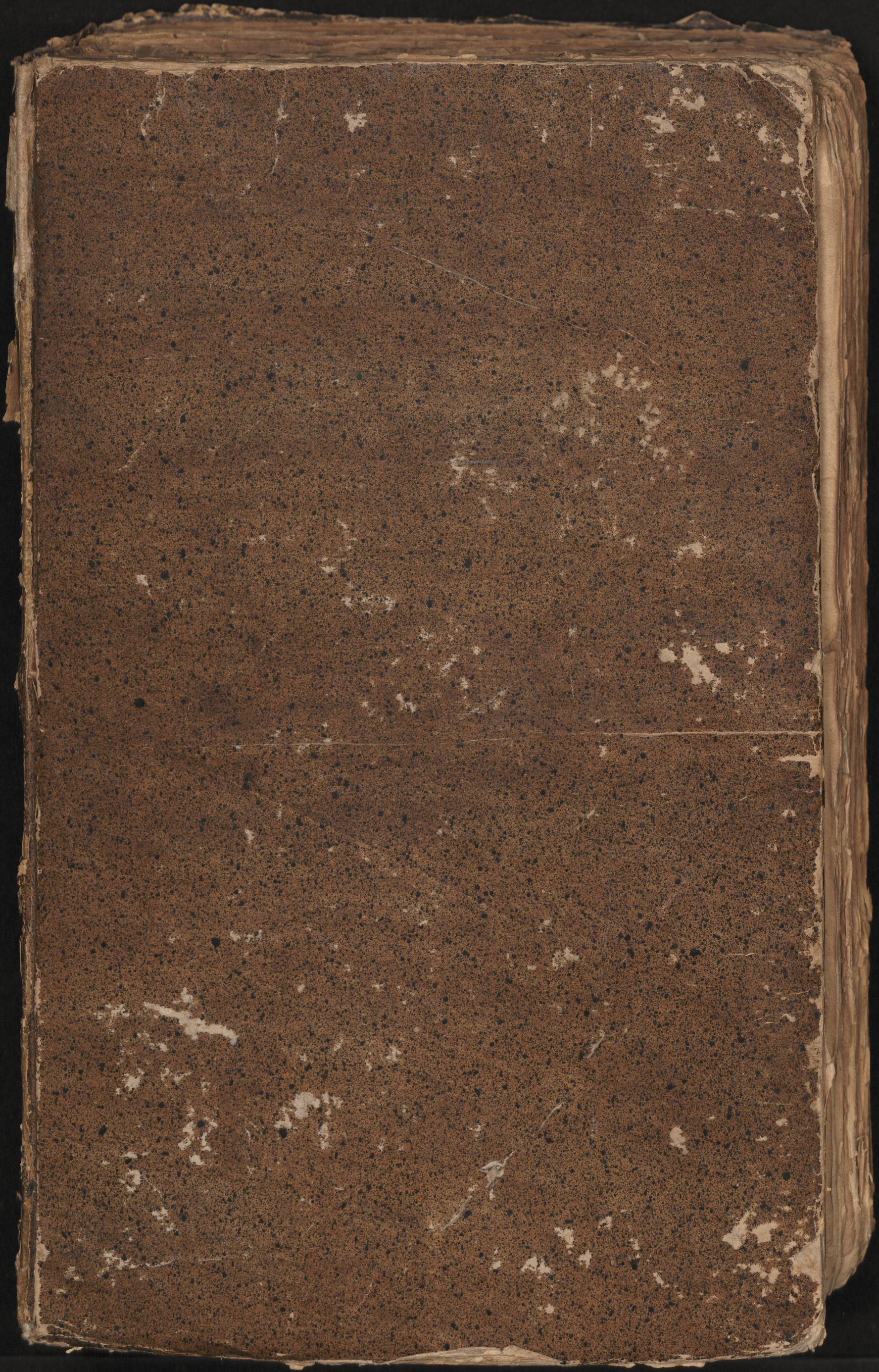
**Weilen einige Postilionen wieder ihre Pflicht und gantz unverantwortlicher Weise/
zu nicht geringen Schaden der Hoch-Fürstl.Posten ... gar oft vor den Thoren und
unter Wegens heimlich Passagiers aufnehmen ... : Datum Schwerin den 1. Iulii
Anno 1700**

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769504051>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Wissen einige POSTI- LIONEN wieder ihre Pflicht und

ganz unverantwortlicher Weise / zu nicht geringen Schaden der Hoch-Fürstl. Posten / welche doch mit so großen Kosten dem Publico zum besten unterhalten werden müssen / gar oft vor den Thoren und unter Wegens heimlich Paslagiers aufnehmen; Als wird hiemit bekannt gemacht / daß wann ein Paslagier, so ordentlich auß dem Post-Hause abgefahren / und alda encartirt ist / in einen andern Post-Hause wo Er hinkommt / glaubwürdig berichten kan / daß der Postilion so ihm gefahren / wen es auch nur auff eine Meile wäre / heimlich jemand mit auffgenommen / demselben seine ganze Fracht remittiret, oder da Er selbige in dem ersten Post-Hause schon bezahlt / wieder gegeben werden soll. Es soll auch nicht hindern wenn der Postilion gleich in dem Post-Hause / wo Er hin kommt / selbst den Postmeister ansagen würde / daß Er die Persohne zwar unterwegs auffgenommen / aber nicht anders als daß dieselbe in dem negsten Post-Hause bezahlen solte / zumahlen zu Verhütung alles Unterschleiffs kein Postilion befugget seyn soll / unter Wegens jemand auffzunehmen / es wehre dann daß einige von Adel oder andere vom Lande in Ihren Dörffern wo die Post durch fahren muß / oder auch Bürger in solchen Städten / wo kein Ablager oder Carte gehalten wird / öffentlich auffsteigen wolten / als welchen solches frey steht / nur daß dieselbe in den negsten Post-Häusern bezahlen / und alda encartiret werden / welches den Reisenden zur Nachricht / und den sämtlichen Postilionen damit sie sich vor Straffe hüten mögen / zur Warnung dienet / Datum Schwerin den 1. Julij Anno 1700.

Fürstl. Mecklenburg. Hoff
Post Amt daselbst.

L.S.

Post-Office

Die Post-Office ist ein Amt, welches die Beförderung der Briefe, Packeten und dergleichen
 zwischen den Orten zu besorgen hat. In dem Reich sind die Post-Offices durch die
 Kaiserliche Post-Ordinanz geregelt. Die Posten werden durch die Post-Offices
 an den Tagen, die in der Post-Ordinanz angegeben sind, abgeholt und
 zu den bestimmten Zeiten an die Orte, wohin sie gehen sollen, gebracht.
 Die Posten sind in drei Classen eingetheilt: in die Kaiserliche Post, die
 Reichs-Post und die Provinzial-Post. Die Kaiserliche Post ist die wichtigste
 und wird durch die Kaiserliche Post-Ordinanz geregelt. Die Reichs-Post
 wird durch die Reichs-Post-Ordinanz geregelt. Die Provinzial-Post wird
 durch die Provinzial-Post-Ordinanz geregelt. Die Posten sind durch die
 Post-Offices besorgt, welche an den Orten, wohin sie gehen sollen,
 eingerichtet sind. Die Posten sind durch die Post-Offices besorgt,
 welche an den Orten, wohin sie gehen sollen, eingerichtet sind.



